

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ⁽¹⁾

Die Europäische Union, die Republik Madagaskar, die Republik Mauritius, die Republik Seychellen und die Republik Simbabwe haben den Abschluss der für die vorläufige Anwendung des Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits erforderlichen Verfahren nach Artikel 62 dieses Abkommens notifiziert. Folglich wird das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar, der Republik Mauritius, der Republik Seychellen und der Republik Simbabwe ab dem 14. Mai 2012 vorläufig angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 111 vom 24.4.2012, S. 1.